

Stiftungssatzung der Sozial-Stiftung Xanten

§ 1

Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Sozial-Stiftung Xanten".
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Xanten.
- (3) Die "Sozial-Stiftung Xanten" ist eine selbständige örtliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3 StiftG NRW.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Sozial-Stiftung Xanten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist im Wirkungskreis der Stadt Xanten die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO), die insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO) realisiert werden soll. Im Übrigen kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Weiterleitung von Drittmitteln

Die Sozial-Stiftung Xanten ist befugt, Mittel, die ihr unabhängig von ihrem Stiftungsvermögen zufließen, zu dem vom Mittelgeber vorgegebenen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Hierunter fällt insbesondere der Mittelzufluss der Maria-Kerssenboom-Stiftung mit Sitz in Köln.

§ 4

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht schwerpunktmäßig aus Grund- und Barvermögen; es ergibt sich im Übrigen aus der der Satzung beigefügten Übersicht nach dem Stande vom 01.01.1995.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Gebot des Absatzes 2 Satz 1 gilt nicht für die einzelnen Vermögensgegenstände, sondern nur für den gesamten Vermögenswert.

§ 5**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

§ 8**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Der Vorstand besteht aus der jeweiligen Bürgermeisterin oder dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Xanten als Vorsitzende oder als Vorsitzenden, der jeweiligen Kämmerin oder dem jeweiligen Kämmerer der Stadt Xanten als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie aus der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Soziales und Bildung der Verwaltung der Stadt Xanten.
Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Vorstand ist an die Dauer des Hauptamtes gebunden.

§ 9**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich zur Geschäftsführung der Verwaltung der Stadt Xanten.

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Rat der Stadt Xanten für die Dauer der Amtsperiode gewählt.
Scheidet ein Ratsmitglied während dieser Zeit aus dem Rat der Stadt Xanten aus, so endet damit auch die Mitgliedschaft im Kuratorium. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied durch den Rat gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt analog § 50 Absatz 3 GO NRW.
Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch einen besonderen Wahlgang.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es insbesondere,

- a) den Vorstand zu beraten und zu überwachen,
- b) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen (vgl. § 14 Abs. 2), zu beschließen,
- c) sonstigen Satzungsänderungen (vgl. § 14 Abs. 1) zuzustimmen,
- d) die Auflösung der Stiftung (vgl. § 15 Satz 1) zu beschließen.

§ 13 Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Vorstand und Kuratorium können mit der Mehrheit der Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Vorstand und Kuratorium können mit einer 2/3 Mehrheit, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt, wesentliche Änderungen der Organisation beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15**Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Xanten.

§ 16**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Xanten, die es unmittelbar und ausschließlich für dem Stiftungszweck entsprechende gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 17**Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 18**Stellung des Finanzamtes**

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 19
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Die obige Fassung der Satzung ist mit dem Genehmigungsdatum der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.06.2012 in Kraft getreten.